

741.1

Gemeinde Bauma



**Verordnung
über die Strassenbezeichnung
und Hausnumerierung**

Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnumerierung

vom 18. September 1973

I. Strassenbezeichnung

§ 1

Alle Strassen des Gemeindegebietes, die der Erschliessung von Gebäuden dienen, sind mit Namen zu bezeichnen. Der gleiche Name darf innerhalb der Gemeinde nur einmal verwendet werden.

§ 2

Die Bezeichnung der Strassen ist Sache des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat sich dabei nach Möglichkeit an überlieferte Benennungen und Ortsgebrauch zu halten. Er ist berechtigt, Vorschläge von Privatpersonen einzuholen.

Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

§ 3

Zur Kenntlichmachung der Strassenbezeichnungen sind am Anfang und soweit notwendig am Ende der Strasse sowie bei Kreuzungen Tafeln anzubringen.

Über Form und Gestaltung der Strassenbenennungstafeln entscheidet der Gemeinderat. Sie sind im ganzen Gemeindegebiet einheitlich zu gestalten.

Die Tafeln sind zulasten der Gemeinde an der Aussenseite eines Gebäudes oder an besonderen Ständern zu befestigen.

§ 4

Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Strassentafeln an ihren Gebäuden oder das Aufstellen von besonderen Ständern in ihren Grundstücken nach Rücksprache entschädigungslos zu gestatten.

II. Bezeichnung der Gebäude

§ 5

Die Bezeichnung der Gebäude erfolgt mit Gebäudeversicherungs- und Polizeinummern. In alten Dorfteilen, Weilern und Höfen kann der Gemeinderat auf die Polizeinumerierung verzichten.

§ 6

Solange einzelne Gebäude nicht mit Polizeinummern versehen werden, sind die Gebäudeversicherungsnummern an der der Strasse zugekehrten Aussenseite des Gebäudes gut sichtbar anzuschlagen (§ 20 der Verordnung über die Gebäudeversicherung vom 31. Januar 1935).

§ 7

Die Polizeinummern sind an der Aussenseite der Gebäude so anzubringen, dass die Nummer von der Strasse aus, zu welcher die betreffende Liegenschaft gezählt wird, gut ersichtlich und lesbar ist. Steht ein Gebäude abseits, so ist an der Strasse eine Zusatznummer anzubringen. Über Art, Form und Grösse der Nummernschilder entscheidet der Gemeinderat.

§ 8

Die Polizeinumerierung erfolgt strassenweise.

Als Grundsatz gilt, dass Radialstrassen vom Zentrum des Dorfes bzw. Siedlung aus, andere Strassen in der Regel vom Anfangspunkt an, der dem Zentrum distanzlich näher liegt oder aber von ihrem topographisch tiefer gelegenen Anfang aus, numeriert werden.

Die Gebäude auf der linken Strassenseite erhalten ungerade, diejenigen auf der rechten Strassenseite gerade Nummern.

§ 9

Die Gebäude werden grundsätzlich derjenigen Strasse zugeteilt, gegenüber der sich der Hauseingang befindet oder von welcher aus der Hauseingang erreicht wird.

§ 10

Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Ausserdem ist bei einem allfälligen gemeinschaftlichen Zugang an der Strasse eine Sammelnummer anzubringen.

§ 11

Beleuchtete Hausnummern müssen in bezug auf Form, Schrift und Grösse den offiziellen Nummern entsprechen.

§ 12

Die Polizeinumerierung erstreckt sich auf alle Gebäude, welche zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder deren Zweckbestimmung eine Numerierung notwendig macht (z. B. gewerbliche oder öffentliche Bauten etc.). Für die übrigen Gebäude, sowie für Höfe, Gärten und unüberbaute Gebiete sind Nummern vorzubehalten, für den Fall, dass später Wohngebäude erstellt werden.

§ 13

Die Zuteilung der Nummern erfolgt endgültig durch die Organe der Gemeinde.

§ 14

Das Anschlagen der Nummern erfolgt durch die Organe der Gemeinde, welche auch den Standort bestimmen. Jeder Hauseigentümer hat das Anbringen der Schilder entschädigungslos zu gestatten.

§ 15

Das Liefern und Montieren der Nummern wird bei Neubauten oder

Umbauten, die eine Polizeinumerierung notwendig machen, den Grundeigentümern zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Die Kosten der Polizeinumerierung bestehender Bauten sowie allfällige Umnumerierungen gehen zulasten der Gemeinde. Das Ersetzen von defekten Nummern erfolgt durch die Gemeinde auf Rechnung des Gebäudeeigentümers.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Die Strassenbenennungstafeln, Gebäudeversicherungs- und Polizeinumern sind öffentlicher Natur. Sie dürfen weder beschädigt, noch verdeckt oder entfernt werden.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Verweis oder Polizeibusse bis zu Fr. 50.— geahndet.

§ 18

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion in Kraft.

Bauma, 18. September 1973

Gemeinderat Bauma

Der Gemeindepräsident:

A. Kägi

Der Gemeinderatsschreiber:

K. Lüscher

Die kantonale Polizeidirektion hat vorstehender Verordnung am 19. Oktober 1973 die Genehmigung erteilt.